

Bisher

neu

Gemeindeordnung (Teilrevision)

<p>§ 33 Eintreten 1 Zu jedem Traktandum wird zunächst der Antrag des Gemeinderates erläutert. 2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin kann Mitglieder des Gemeinderates oder der vorberatenden Kommission, Gemeindeangestellte und Experten oder Expertinnen beiziehen.</p>	<p>§ 33 Eintreten 1 Zu jedem Traktandum wird zunächst der Antrag des Gemeinderates erläutert. 2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin kann Mitglieder des Gemeinderates oder der vorberatenden Kommission, Arbeitsgruppe, Gemeindeangestellte und Experten oder Expertinnen beiziehen.</p>
<p>§ 40 I. Zusammensetzung und Wahl 1 Der Gemeinderat besteht aus 11 Mitgliedern. 2 Sie werden nach dem Proporzverfahren gewählt. 3 Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder. 4 Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste. 5 Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen. 6 Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.</p>	<p>§ 40 I. Zusammensetzung und Wahl 1 Der Gemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern 2 Sie werden nach dem Proporzverfahren gewählt. 3 Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder. 4 Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste. 5 aufgehoben 6 Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.</p>
<p>§ 42 III. Befugnisse Dem Gemeinderat stehen insbesondere folgende Befugnisse zu: a) die Tätigkeit der Gemeinde planen und koordinieren; b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen; c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen; d) den Erlass von nicht rechtsetzenden Gemeindereglementen; e) den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen, soweit hierfür kein anderes Gemeindeorgan zuständig ist; f) Beitritt zu Organisationen mit politischen Zielsetzungen, ausgenommen Zweckverbänden; g) die Annahme von Geschenken und der Verzicht auf solche; h) die Behandlung streitiger oder besonderer Fälle aus dem Niederlassungs-, Aufenthalts- und Fremdenpolizeiwesen; i) die Ausübung der Ortschaftspolizei; j) Anordnung von Rechtsvorkehrungen und anderen Massnahmen; Erteilung von Prozess und Vergleichsvollmachten; k) Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen: 1. Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene einmalige Ausgaben und Nachtragskredite pro Sachgeschäft bis Fr. 250'000.00, wobei die Gesamtsumme pro Jahr 1 Million Franken nicht übersteigen darf, vorbehalten bleibt § 87, Abs. 2; 2. Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene, jährlich wiederkehrende Ausgaben pro Sachgeschäft bis Fr. 50'000.00, wobei die Gesamtsumme pro Jahr Fr. 250'000.00 nicht übersteigen darf; 3. An- und Verkauf von Liegenschaften bis zu einer Kaufsumme von 1 Million Franken im Einzelfall; 4. Aufnahme von Darlehen, unter Vorbehalt von § 84, Abs. 2; 5. die Vergabe von Arbeits-, Planungs- und Lieferaufträgen (Projektgenehmigungen, Arbeitsvergaben, Anschaffungen) im Rahmen des Budgets, soweit sie nicht in die Kompetenz der Kommissionen gemäss den §§ 56 und 59 fallen; 6. Abschluss und Auflösung von Miet-, Pacht-, Versicherungs- und Wartungsverträgen ab Fr. 5'000.00 pro Jahr bis zur Höhe der Finanzkompetenz nach lit. k; l) Beschlussfassung über Erlass und Stundungsgesuche von Gebühren, Verzugszinsen, Beiträgen sowie Abschreibungen von uneinbringbaren Rückständen und Steuererlassgesuchen; m) die Wahl der Kommissionen und Gemeindedelegierten, für die nicht die Urnenwahl vorgesehen ist; n) die Festlegung der maximalen Anzahl Pensen der Verwaltung; o) die Anstellung der Leiterinnen und Leiter gemäss § 76 Abs 1;4 p) die Aufsicht über das Gemeindepersonal; q) das Disziplinarrecht über das Gemeindepersonal ausüben; r) Abordnung von Delegationen; s) ist kommunal letzte Beschwerdeinstanz nach § 94.</p>	<p>§ 42 III. Befugnisse Gemeinderat Dem Gemeinderat stehen als Organ insbesondere folgende Befugnisse zu: a) die Tätigkeit der Gemeinde planen und koordinieren; b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen; c) Controlling des Vollzugs der Gemeindeversammlungsbeschlüsse und der an der Urne gefassten Beschlüsse; d) den Erlass von nicht rechtsetzenden Gemeindereglementen; e) den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen, soweit hierfür kein anderes Gemeindeorgan zuständig ist; f) Beitritt zu Organisationen mit politischen Zielsetzungen, ausgenommen Zweckverbänden; g) die Annahme von Geschenken und der Verzicht auf solche; h) die Behandlung streitiger oder besonderer Fälle aus dem Niederlassungs-, Aufenthalts- und Fremdenpolizeiwesen; h) die Ausübung der Ortschaftspolizei; j) Anordnung von Rechtsvorkehrungen und anderen Massnahmen; Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten; k) Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen: 1. Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene einmalige Ausgaben und Nachtragskredite pro Sachgeschäft bis Fr. 250'000.00, wobei die Gesamtsumme pro Jahr 1 Million Franken nicht übersteigen darf, vorbehalten bleibt § 87, Abs. 2; 2. Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene, jährlich wiederkehrende Ausgaben pro Sachgeschäft bis Fr. 50'000.00, wobei die Gesamtsumme pro Jahr Fr. 250'000.00 nicht übersteigen darf; 3. An- und Verkauf von Liegenschaften bis zu einer Kaufsumme von 1 Million Franken im Einzelfall; 4. Aufnahme von Darlehen, unter Vorbehalt von § 84, Abs. 2; 5. die Vergabe von Arbeits-, Planungs- und Lieferaufträgen (Projektgenehmigungen, Arbeitsvergaben, Anschaffungen) im Rahmen des Budgets, soweit sie nicht in die Kompetenz der Kommissionen oder Arbeitsgruppen gemäss den §§ 56 und 59 fallen; 6. Abschluss und Auflösung von Miet-, Pacht-, Versicherungs- und Wartungsverträgen ab Fr. 5'000.00 pro Jahr bis zur Höhe der Finanzkompetenz nach lit. k; l) Beschlussfassung über Erlass- und Stundungsgesuche von Gebühren, Verzugszinsen, Beiträgen sowie Abschreibungen von uneinbringbaren Rückständen und Steuererlassgesuchen; m) die Wahl der Kommissionen, Arbeitsgruppen und Gemeindedelegierten, für die nicht die Urnenwahl vorgesehen ist; n) die Festlegung der maximalen Anzahl Pensen der Verwaltung; o) die Anstellung der Leiterinnen und Leiter gemäss § 76 Abs 1;4 p) die Aufsicht über das Gemeindepersonal; q) das Disziplinarrecht über das Gemeindepersonal ausüben; r) Abordnung von Delegationen; s) ist kommunal letzte Beschwerdeinstanz nach § 94.</p>
	<p>§ 42 bis Finanzkompetenzen Ressortleitende Die Ressortleitenden verfügen betreffend ihrer Ressorts über folgende Finanzkompetenzen: 1 Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene einmalige Ausgaben und Nachtragskredite pro Sachgeschäft bis Fr. 40'000.00, wobei die Gesamtsumme pro Jahr Fr. 120'000 nicht übersteigen darf, vorbehalten bleibt § 87, Abs. 2; 2 Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene, jährlich wiederkehrende Ausgaben pro Sachgeschäft bis Fr. 10'000.00, wobei die Gesamtsumme pro Jahr Fr. 30'000.00 nicht übersteigen darf;</p>

<p>§ 43 IV. Einberufung 1 Der Gemeinderat wird vom Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin einberufen, a) so oft es die Geschäfte erfordern; b) wenn mindestens 20 % der Mitglieder es begehren, wobei gleichzeitig die zu behandelnden Geschäfte bekanntzugeben sind. 2 Die Einladung soll a) schriftlich erfolgen, die Traktandenliste und für die wichtigsten Geschäfte die Berichte und Anträge der vorberatenden Kommissionen oder der Verwaltung enthalten; b) mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.</p>	<p>§ 43 IV. Einberufung 1 Der Gemeinderat wird vom Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin einberufen, a) so oft es die Geschäfte erfordern; b) wenn mindestens zwei Mitglieder es begehren, wobei gleichzeitig die zu behandelnden Geschäfte bekanntzugeben sind. 2 Die Einladung soll a) schriftlich erfolgen, die Traktandenliste und für die wichtigsten Geschäfte die Berichte und Anträge der vorberatenden Kommissionen, Arbeitsgruppen oder der Verwaltung enthalten; b) mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen. Dringliche Traktandierungen bleiben vorbehalten.</p>
<p>§ 44 V. Geschäftsbehandlung a. Beschlussfähigkeit Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.</p>	<p>§ 44 V. Geschäftsbehandlung a. Beschlussfähigkeit Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.</p>
<p>§ 46 c. Abtretungspflicht 1 Die Abtretungspflicht besteht für Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Gemeindeangestellte: a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen, ihre Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches Interesse besitzen; b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben. 2 Bei Wahlen auf Ausschreibung hin haben der Bewerber oder die Bewerberin und die in Absatz 1 genannten Verwandten in den Ausstand zu treten.</p>	<p>§ 46 c. Abtretungspflicht 1 Die Abtretungspflicht besteht für Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Gemeindeangestellte: a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen, ihre Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches Interesse besitzen; b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben. 2 Bei Wahlen auf Ausschreibung hin haben der Bewerber oder die Bewerberin und die in Absatz 1 genannten Verwandten in den Ausstand zu treten.</p>
<p>§ 49 I. Zusammensetzung und Wahl Ständige Kommissionen 1 Auf die ordentliche Amtsdauer sind folgende Kommissionen zu wählen: a) an der Urne nach dem Proporzwahlverfahren: Mitglieder Ersatzmitglieder Rechnungsprüfungskommission 7 keine b) durch den Gemeinderat und nach Massgabe allfälliger Reglementsbestimmungen: Mitglieder Ersatzmitglieder 1. Bau- und Werkkommission 7 keine 2. Finanzkommission 5 keine 3. Kilbikommision 3 keine 4. 5 Kinder- und Jugendkommission 7 keine 5. Kulturkommission 3 keine 6. Verkehrskommission 3 keine 7. Wahlbüro 17 keine 2 Die an den Gemeinderatswahlen teilnehmenden Parteien werden in der Regel prozentual der von ihnen erreichten Stimmzahlen an der Gesamtzahl der Kommissionssitze beteiligt.</p>	<p>§ 49 I. Zusammensetzung und Wahl Ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen 1 Der Gemeinderat wählt jeweils für eine ordentliche Amtsperiode die Mitglieder der folgenden Kommissionen: a. Planungs-, Bau- und Werkkommission: 7 Mitglieder b. Wahlbüro: 17 Mitglieder 2 Die Kommissionssitze werden in der Regel prozentual gemäss der erreichten Stimmzahl der letzten Gemeinderatswahlen auf die einzelnen Parteien verteilt. 3 Der Gemeinderat wählt jeweils für eine ordentliche Amtsperiode die Mitglieder der folgenden Arbeitsgruppen: a) Finanzen: mindestens 3 Mitglieder b) Kilbi: mindestens 3 Mitglieder c) Kultur: mindestens 3 Mitglieder d) Kinder und Jugend: mindestens 5 Mitglieder e) Umwelt und Energie: mindestens 3 Mitglieder f) Historie: mindestens 3 Mitglieder g) Standortförderung: mindestens 3 Mitglieder 4 Über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen entscheidet der Gemeinderat.</p>
<p>§ 50 Nichtständige Kommissionen 1 Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen. 2 Über die Anzahl Mitglieder und die Zusammensetzung entscheidet der Gemeinderat.</p>	<p>§ 50 Nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen 1 Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen. 2 Über die Anzahl Mitglieder und die Zusammensetzung entscheidet der Gemeinderat.</p>
<p>§ 51 Wahlausschlussgründe, Abtretungspflicht Der Unvereinbarkeitsgrund nach dem Gemeindegesetz und die Abtretungspflicht nach § 46 gelten auch für alle Kommissionen und Vertretungen.</p>	<p>§ 51 Wahlausschlussgründe, Abtretungspflicht Der Unvereinbarkeitsgrund nach dem Gemeindegesetz und die Abtretungspflicht nach § 46 gelten auch für alle Kommissionen, Arbeitsgruppen und Vertretungen.</p>
<p>§ 52 II. Geschäftsgang Konstituierung 1 Die Kommissionen konstituieren sich selbst. 2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin lädt zur ersten Sitzung ein.</p>	<p>§ 52 II. Geschäftsgang Konstituierung 1 Die Kommissionen und Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. 2 Der zuständige Gemeinderat oder die zuständige Gemeinderätin lädt zur ersten Sitzung ein.</p>
<p>§ 53 Geschäftsbehandlung 1 Die Kommissionen treten auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder zusammen. 2 Die Einladung ist dem Gemeindepräsidium ebenfalls zu zustellen. 3 Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind. 4 Für den Gang der Verhandlungen gelten die für den Gemeinderat massgebenden Bestimmungen sinngemäss. 5 Alle Anträge und Berichte gehen an das Gemeindepräsidium zuhanden der zuständigen Behörde.</p>	<p>§ 53 Geschäftsbehandlung 1 Die Kommissionen und Arbeitsgruppen treten auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin respektive des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens zwei der Mitglieder zusammen. 2 Die Einladung ist dem Gemeindepräsidium und dem zuständigen Gemeinderat oder der zuständigen Gemeinderätin ebenfalls zu zustellen. 3 Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind. 4 Für den Gang der Verhandlungen gelten die für den Gemeinderat massgebenden Bestimmungen sinngemäss. 5 Alle Anträge und Berichte gehen an den zuständigen Gemeinderat oder die zuständige Gemeinderätin zuhanden der zuständigen Behörde. Der zuständige Gemeinderat oder die zuständige Gemeinderätin nimmt eine politische Würdigung vor.</p>
<p>§ 54 Protokolle, Präsidentenkonferenz, Berichterstattung 1 Die Kommissionen führen Beschlussprotokolle, welche in einer Ausführung an das Gemeindepräsidium zuhanden der zuständigen Behörde gehen. 2 Alle Kommissionspräsidenten und Kommissionspräsidentinnen zusammen mit dem Gemeinderat und den Abteilungsleitern und den Abteilungsleiterinnen werden vom Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin einmal jährlich oder bei Bedarf zu einer Konferenz eingeladen. 3 Einmal jährlich erstatten die Kommissionen dem Gemeinderat Bericht über ihre Tätigkeit.</p>	<p>§ 54 Protokolle, Präsidentenkonferenz, Berichterstattung 1 Die Kommissionen und Arbeitsgruppen führen Beschlussprotokolle, welche in einer Ausführung an den zuständigen Gemeinderat oder die zuständige Gemeinderätin zuhanden der zuständigen Behörde gehen. 2 Alle Kommissionspräsidenten und Kommissionspräsidentinnen sowie Arbeitsgruppenvorsitzende zusammen mit dem Gemeinderat und den Abteilungsleitern und den Abteilungsleiterinnen werden vom Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin einmal jährlich oder bei Bedarf zu einer Konferenz eingeladen. 3 Einmal jährlich erstatten die Kommissionen und Arbeitsgruppen dem Gemeinderat Bericht über ihre Tätigkeit.</p>
<p>§ 55 Teilnahmerecht 1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen. 2 Die zuständigen Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterinnen nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Sie können sich von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen vertreten lassen und sind für die Aktuariatsarbeiten verantwortlich.</p>	<p>§ 55 Teilnahmerecht 1 Der zuständige Gemeinderat oder die zuständige Gemeinderätin und der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sind berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen und Arbeitsgruppen mit beratender Stimme teilzunehmen. 2 Die zuständigen Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterinnen nehmen an den Kommissionssitzungen und Arbeitsgruppensitzungen mit beratender Stimme teil. Sie können sich von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen vertreten lassen und sind für die Aktuariatsarbeiten verantwortlich.</p>
<p>§ 56 III. Tätigkeitsbereiche Befugnisse 1 Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung. 2 Sie besitzen selbständige Entscheidungsbefugnis, insoweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen eingeräumt ist. 3 Finanzkompetenzen gemäss § 76 Abs. 8.6 4 Nachtragskredite benötigen die Zustimmung des Gemeinderates. 5 Im Übrigen üben sie beratende Funktionen aus und stellen Anträge an den Gemeinderat.</p>	<p>§ 56 III. Tätigkeitsbereiche Befugnisse 1 Die Kommissionen und Arbeitsgruppen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung. 2 Sie besitzen selbständige Entscheidungsbefugnis, insoweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen eingeräumt ist. 3 Finanzkompetenzen gemäss § 76 Abs. 8.6 4 Nachtragskredite benötigen die Zustimmung des Gemeinderates. 5 Im Übrigen üben sie beratende Funktionen aus und stellen Anträge an den Gemeinderat.</p>

<p>§ 58 Rechnungsprüfungskommission 1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz. 2 Sie überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung. 3 7Die Gemeindeversammlung kann beschliessen, dass eine aussenstehende Kontrollstelle anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet. 4 Der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht angehören a) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates; b) Lehrer und Lehrerinnen der Gemeinde. c) Beamte und Beamtinnen, Angestellte.</p>	<p>§ 58 Externes Rechnungsprüfungsorgan 1 Die Aufgaben des externen Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach dem Gemeindegesetz. 2 aufgehoben 3 aufgehoben 4 aufgehoben</p>
<p>§ 59 Bau- und Werkkommission 1 Die Bau- und Werkkommission ist für folgende Sachgebiete zuständig: a) Fragen der Ortsplanung b) Baubewilligungsverfahren c) Abfallbeseitigung d) Umweltschutz e) Friedhofwesen f) Gesundheitswesen g) Wasserversorgung h) Abwasseranlagen i) aufgehoben j) Gemeindestrassen und Gemeindeaufgaben an den Kantonsstrassen 2 Die Aufgaben der Bau- und Werkkommission richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie nach den entsprechenden Gemeindereglementen.</p>	<p>§ 59 Planungs-, Bau- und Werkkommission 1 Die Planungs-, Bau- und Werkkommission ist für folgende Sachgebiete zuständig: a) Fragen der Ortsplanung b) Baubewilligungsverfahren c) Abfallbeseitigung d) Umweltschutz e) Friedhofwesen f) Gesundheitswesen g) Wasserversorgung h) Abwasseranlagen i) aufgehoben j) Gemeindestrassen und Gemeindeaufgaben an den Kantonsstrassen 2 Die Aufgaben der Planungs-, Bau- und Werkkommission richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie nach den entsprechenden Gemeindereglementen.</p>
<p>§ 60 Verkehrskommission Die Verkehrskommission bearbeitet zuhanden des Gemeinderates verkehrspolizeiliche Massnahmen in der Gemeinde, die der Ordnung und Sicherheit im Strassenverkehr dienen.</p>	<p>§ 60 aufgehoben</p>
<p>§ 65 Finanzkommission 1 Die Finanzkommission berät Behörden und Verwaltung in wichtigen finanziellen Fragen und Sachgeschäften. Sie erstellt den Finanzplan zuhanden des Gemeinderates und nimmt Stellung zum Budget und zur Jahresrechnung. 2 Sie übt ein Finanzcontrolling über Verwaltungsvorgänge aus. Die Aufgaben und Kompetenzen sind mit der Rechnungsprüfungskommission oder der Revisionsstelle zu koordinieren. 3 Der Bereichsleiter oder die Bereichsleiterin Finanzen gehört ihr mit beratender Stimme an und ist für die Aktuariatsarbeiten verantwortlich.</p>	<p>§ 65 Arbeitsgruppe Finanzen 1 Die Arbeitsgruppe Finanzen berät Behörden und Verwaltung in wichtigen finanziellen Fragen und Sachgeschäften. Sie erstellt den Finanzplan zuhanden des Gemeinderates und nimmt Stellung Namentlich Budget, Jahresrechnung und Finanzplan. 2 aufgehoben 3 Der Bereichsleiter oder die Bereichsleiterin Steuern und Finanzen gehört ihr mit beratender Stimme an und ist für die Aktuariatsarbeiten verantwortlich.</p>
<p>§ 72 Kulturkommission 1 Die Kulturkommission fördert die kulturellen Bestrebungen und ist für die künstlerische Ausschmückung der öffentlichen Gebäude und Anlagen und für den An- und Verkauf von Kunstgegenständen zuständig. 2 Finanzkompetenzen gemäss § 76 Abs. 8.17</p>	<p>§ 72 Arbeitsgruppe Kultur 1 Die Arbeitsgruppe Kultur fördert die kulturellen Bestrebungen und ist für die künstlerische Ausschmückung der öffentlichen Gebäude und Anlagen und für den An- und Verkauf von Kunstgegenständen zuständig. 2 aufgehoben</p>
<p>§ 73 Kilbikkommission Die Kilbikkommission organisiert jährlich die St. Ursen Kilbi. Sie erstellt jeweils anschliessend zuhanden des Gemeinderates eine Abrechnung.</p>	<p>§ 73 Arbeitsgruppe Kilbi Die Arbeitsgruppe Kilbi organisiert jährlich die St. Ursen Kilbi. Sie erstellt jeweils anschliessend zuhanden des Gemeinderates eine Abrechnung.</p>
<p>§ 74 Kinder- und Jugendkommission 1 Die Kinder- und Jugendkommission ist Fachinstanz für die Kinder- und Jugendpolitik der Gemeinde. Sie setzt sich für eine kinder- und jugendgerechte Gemeindepolitik und für die Schaffung und Gewährleistung der dazu notwendigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen ein. 2 Finanzkompetenzen gemäss § 76 Abs. 8.19</p>	<p>§ 74 Arbeitsgruppe Kinder- und Jugend 1 Die Arbeitsgruppe Kinder- und Jugend ist Fachinstanz für die Kinder- und Jugendpolitik der Gemeinde. Sie setzt sich für eine kinder- und jugendgerechte Gemeindepolitik und für die Schaffung und Gewährleistung der dazu notwendigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen ein. 2 aufgehoben</p>
	<p>§ 75 bis Arbeitsgruppe Umwelt und Energie 1 Die Arbeitsgruppe Umwelt und Energie berät die Behörden in Umwelt- und Energiefragen. 2 Sie fördert das Bewusstsein der Bevölkerung und von Behörden in Umwelt- und Energiefragen. 3 Sie kann Informationskampagnen durchführen sowie Anlässe und spezielle Aktionen organisieren.</p>
	<p>§ 75 ter Arbeitsgruppe Historie 1 Die Arbeitsgruppe Historie fördert das geschichtliche und kulturhistorische Erbe der Einwohnergemeinde. 2 Sie sammelt und erhält die vorhandenen Daten zu den Bau-, Kultur- und Naturdenkmälern. 3 Sie pfl egt und ergänzt das mit der Ortsplanung erstellte Inventar. 4 Sie leistet ideelle Unterstützung und berät die Eigentümer und Eigentümerinnen von erhaltenswerten, schützenswerten und geschützten Bau-, Kultur- und Naturdenkmälern.</p>
	<p>§ 75 quater Arbeitsgruppe Standortförderung 1 Die Arbeitsgruppe Standortförderung pflegt aktiv die Beziehungen zu den ortsansässigen Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Bestandespflege). 2 Sie organisiert Anlässe im Schnittpunkt von Gemeinde und Unternehmungen. 3 Sie betreibt Standortförderung im Bereich Arbeit und Wohnen. 4 Sie berät die Behörden in Fragen der Standortförderung und allgemeiner Wirtschaftsfragen. 5 Sie initiiert Projekte im Bereich der Standortförderung sowie des Marketings und führt diese durch. 6 Sie ist Bindeglied zur kantonalen und regionalen Standortförderung.</p>

§ 76 Abs. 8

822 Finanzkompetenzen (bezüglich Rechnungsvisierung)

Funktion	Definierte Kredite (im Rahmen des Budgets)					Nachtragskredite ungebunden pro Fall max. 10 Fälle pro Jahr			
	CHF 0	Bis CHF 1'000	Bis CHF 5'000	Bis CHF 10'000	unbeschränkt	CHF 0	Bis CHF 1'000	Bis CHF 3'000	Bis CHF 5'000
1					X				X
2		X				X			
3						X	X		
4						X			X
5						X		X	
6					X		X		
7				X			X		
8			X				X		
9			X				X		
10		X				X			
11									
12	X					X			

Legende

1	Gemeindepräsident/in	7	Geschäftsleitung ²⁾
2	Kommissionspräsidenten	8	Bereichsleitung/ Stufen Schulleitung
3	Baukommissionspräsidentium	9	Bereichsleitung Personal/ Versicherungen
4	Verwaltungsleiter/in	10	Sachbearbeitung/ Leitung Werkhof/ Jugendarbeit/etc.

Legende

- 1 Gemeindepräsident/in resp. zuständige/r Gemeinderat/Gemeinderätin
- 2 Kommissionspräsidenten und Arbeitsgruppenvorsitzende

§ 85 a. Termine

Es gelten folgende Termine:

- a) die Gemeindeverwaltung und die Kommissionen reichen die Kreditbegehren bis spätestens Ende August bei der Finanzverwaltung ein;
- b) die Finanzverwaltung reicht das gesamte Budget bis spätestens Ende September beim Gemeindepräsidentium zuhanden des Gemeinderates ein;
- c) die Gemeindeversammlung behandelt das Budget vor Jahresende.

§ 85 a. Termine

Es gelten folgende Termine:

- a) die Gemeindeverwaltung und die Kommissionen **und Arbeitsgruppen** reichen die Kreditbegehren bis spätestens Ende August **dem Bereich Steuern und Finanzen** ein;
- b) **der Bereich Steuern und Finanzen** reicht das gesamte Budget bis spätestens Ende September beim **zuständigen Gemeinderat oder bei der zuständigen Gemeinderätin** zuhanden des Gemeinderates ein;
- c) die Gemeindeversammlung behandelt das Budget vor Jahresende.

§ 89 b. Finanzplan

- 1 Die Finanzkommission erarbeitet zuhanden des Gemeinderates einen mehrjährigen Finanzplan, welcher jährlich zu überarbeiten ist.
- 2 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 89 b. Finanzplan

- 1 **Der Bereich Steuern und Finanzen** erarbeitet zuhanden des Gemeinderates einen mehrjährigen Finanzplan, welcher jährlich zu überarbeiten ist.
- 2 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 93 Termine

Es gelten folgende Termine:

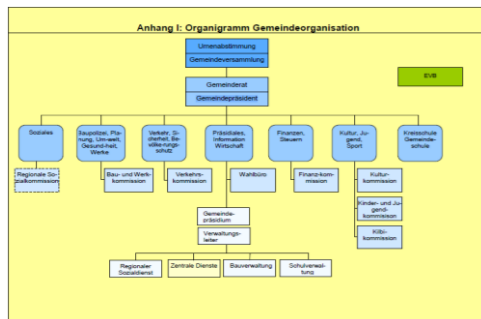
- a) die Finanzverwaltung reicht die Jahresrechnung beim Gemeindepräsidentium bis Ende März ein;
- b) die Rechnungsprüfungskommission überprüft die Jahresrechnung und erstellt dem Gemeinderat ihren Bericht bis Ende April;
- c) der Gemeinderat berät und überweist die Jahresrechnung bis spätestens Ende Mai an die Gemeindeversammlung;
- d) die Gemeindeversammlung behandelt die Jahresrechnung bis spätestens Ende Juni.

§ 93 Termine

Es gelten folgende Termine:

- a) **der Bereich Steuern und Finanzen** reicht die Jahresrechnung beim Gemeindepräsidentium bis Ende März ein;
- b) **das externe Rechnungsprüfungsorgan** überprüft die Jahresrechnung und erstellt dem Gemeinderat ihren Bericht bis Ende April;
- c) der Gemeinderat berät und überweist die Jahresrechnung bis spätestens Ende Mai an die Gemeindeversammlung;
- d) die Gemeindeversammlung behandelt die Jahresrechnung bis spätestens Ende Juni.

Anhang I: Organigramm Gemeindeorganisation



Dienst- und Gehaltsordnung (Teilrevision)

<p>§ 61 Nebenamtliche Beamtungen Nebenamtlich tätige Beamte und Beamtinnen sind die vom Volk gewählten Beamten und Beamtinnen: Vizegemeindepräsident oder Vizegemeindepräsidentin</p> <p>Nebenamtliche Funktionäre und Funktionärinnen sind: a) alle vom Gemeinderat auf eine vierjährige Amtsdauer gewählten nebenamtlichen Inhaber von öffentlichen Ämtern; b) die von den Kommissionen gewählten Funktionäre und Funktionärinnen wie Präsidenten und Präsidentinnen und Aktuare und Aktuarinnen usw.</p>	<p>§ 61 Nebenamtliche Beamtungen Nebenamtlich tätige Beamte und Beamtinnen sind die vom Volk gewählten Beamten und Beamtinnen: Vizegemeindepräsident oder Vizegemeindepräsidentin</p> <p>Nebenamtliche Funktionäre und Funktionärinnen sind: a) alle vom Gemeinderat auf eine vierjährige Amtsdauer gewählten nebenamtlichen Inhaber von öffentlichen Ämtern; b) die von den Kommissionen und Arbeitsgruppen gewählten Funktionäre und Funktionärinnen wie Präsidenten und Präsidentinnen, Vorsitzende und Aktuare und Aktuarinnen usw.</p>
<p>§ 63 Dienstvorschriften, Pflichtenhefte Sofern die Aufgaben und die Amtstätigkeit in den zuständigen gesetzlichen Vorschriften nicht genügend umschrieben sind, kann der Gemeinderat für die einzelnen Funktionen oder für die Kommissionen spezielle Pflichtenhefte erlassen.</p>	<p>§ 63 Dienstvorschriften, Pflichtenhefte Sofern die Aufgaben und die Amtstätigkeit in den zuständigen gesetzlichen Vorschriften nicht genügend umschrieben sind, kann der Gemeinderat für die einzelnen Funktionen oder für die Kommissionen und Arbeitsgruppen spezielle Pflichtenhefte erlassen.</p>
<p>§ 65 Besoldung nebenamtliches Personal 1 Die Mitglieder des Gemeinderates und der vom Volk und vom Gemeinderat gewählten Kommissionen und Ausschüsse haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Absatz 2 ist aufgehoben 3 Pro Gemeinderatssitzung können die Fraktionen eine Fraktionssitzung durchführen. Die daran teilnehmenden Mitglieder des Gemeinderates und die Ersatzmitglieder werden für ihre Teilnahme entschädigt. 4 Die nebenamtlich tätigen Funktionäre und Funktionärinnen erhalten für ihre Tätigkeit im Dienste der Gemeinde nebst Sitzungsgeld ein Pauschalhonorar oder eine Sitzungszulage. 4bis 20 Übersteigt der Aufwand des Gemeindevizepräsidenten in dieser Funktion 30 Stunden pro Jahr, hat er Anspruch auf eine Entschädigung nach Aufwand, welche vom Gemeinderat festgelegt wird. 5 Bei der Festsetzung der Honorare und Zulagen sind Zeitaufwand, Verantwortung und fachliche Voraussetzungen angemessen zu berücksichtigen. 6 Der Gemeinderat kann Funktionären und Funktionärinnen und Behördenmitgliedern für ausserordentliche und einmalige Bemühungen angemessene Entschädigungen ausrichten. 7 Für Funktionäre und Funktionärinnen und Behördenmitglieder, die kein Pauschalhonorar erhalten und ausserhalb von Sitzungen für die Gemeinde tätig sein müssen, kann der Gemeinderat nach Stundenaufwand Entschädigungen beschliessen. 8 Die Feuerwehrmannschaft bezieht einen Übungssold. Bei Einsätzen wird die Feuerwehrmannschaft nach Stundenaufwand entschädigt.</p>	<p>§ 65 Besoldung nebenamtliches Personal 1 Die nebenamtlich tätigen Funktionäre und Funktionärinnen haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. 1bis Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Jahrespauschal-Entschädigung von 20 % der indexierten Klasse 23 bei höchster Erfahrungsstufe. Delegiertenmandate sind nicht Bestandteil dieser Entschädigung. Im Weiteren sind sämtliche Arbeitspauschalen oder Sitzungsgelder mit der Jahrespauschale abgegolten. 2 aufgehoben 3 aufgehoben 4 Die nebenamtlich tätigen Funktionäre und Funktionärinnen erhalten für ihre Tätigkeit im Dienste der Gemeinde nebst Sitzungsgeld ein Pauschalhonorar und/oder eine Sitzungszulage ein Sitzungsgeld. 4bis Der Gemeindevizepräsident oder die Gemeindevizepräsidentin erhält jährlich eine Zusatzentschädigung von 2 % der indexierten Klasse 23 bei höchster Erfahrungsstufe für zu leistende Stellvertretungsaufgaben des Gemeindepräsidenten. 5 Bei der Festsetzung der Honorare und Zulagen sind Zeitaufwand, Verantwortung und fachliche Voraussetzungen angemessen zu berücksichtigen. 6 Der Gemeinderat kann Funktionären und Funktionärinnen und Behördenmitgliedern für ausserordentliche und einmalige Bemühungen angemessene Entschädigungen ausrichten. 7 Für Funktionäre und Funktionärinnen und Behördenmitglieder, die kein Pauschalhonorar erhalten und ausserhalb von Sitzungen für die Gemeinde tätig sein müssen, kann der Gemeinderat nach Stundenaufwand Entschädigungen beschliessen. 8 Die Feuerwehrmannschaft bezieht einen Übungssold. Bei Einsätzen wird die Feuerwehrmannschaft nach Stundenaufwand entschädigt.</p>
<p>§ 67 Verpflegungszulagen, Reisekosten 1 Bei auswärtigen dienstlichen Verrichtungen haben die nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen Anspruch auf die Vergütung der entstandenen Unkosten (Verpflegung und Unterkunft). 2 Für entstandene Reisekosten wird ein Bahnbillett 1. Klasse oder eine Kilometer-Entschädigung vergütet.</p>	<p>§ 67 Verpflegungszulagen, Reisekosten, Infrastrukturkosten 1 Bei auswärtigen dienstlichen Verrichtungen haben die nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen Anspruch auf die Vergütung der entstandenen Unkosten (Verpflegung und Unterkunft). 2 Für entstandene Reisekosten wird ein Bahnbillett 1. Klasse oder eine Kilometer-Entschädigung vergütet. 3 Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die im Zusammenhang mit der gemeinderätlichen Aufgabenerfüllung genutzten privaten Infrastruktur eine jährliche Entschädigung von CHF 500.</p>
<p>§ 69 Gehaltstabelle für nebenamtliche Funktionäre 1 In der Gehaltstabelle für nebenamtliche Funktionäre und Funktionärinnen der Gemeinde (Anhang B) sind Sitzungsgelder, Entschädigungen, Pauschalhonorare und Zulagen geregelt; diese werden von der Gemeindeversammlung beschlossen.</p>	<p>§ 69 Gehaltstabelle für nebenamtliche Funktionäre 1 In der Gehaltstabelle für nebenamtliche Funktionäre und Funktionärinnen (ohne Gemeinderat) der Gemeinde (Anhang B) sind Sitzungsgelder, Entschädigungen, Pauschalhonorare und Zulagen geregelt; diese werden von der Gemeindeversammlung beschlossen.</p>

Anhang B - Gehaltstabelle nebenamtliche Funktionäre

a) Sitzungsgelder

Gemeinderat und Kommissionen (in CHF)

- 1 Gemeindemeinderat 100.00
- 2 Sitzungsgeldberechtigte Fraktionssitzungen 80.00
- 3 Kommissionen und Subkommissionen 100.00
- 4 Präsident und Aktuar erhalten, sofern sie keine Pauschalentschädigung beziehen, pro Sitzung eine Zulage von 150.00
- 5 Für ganztägige Kommissionssitzungen beträgt das Sitzungsgeld 300.00
- 6 Für halbtägige Kommissionssitzungen beträgt das Sitzungsgeld 150.00
- 7 Stundenansatz allgemein, wo nicht besonders geregelt 50.00

a) Sitzungsgelder

Gemeinderat und Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen (in CHF)

- 1 **Gemeindemeinderat 100.00**
- 2 **Sitzungsgeldberechtigte Fraktionssitzungen 80.00**
- 3 Kommissionen, **Ausschüsse und Arbeitsgruppen** 100.00
- 4 Präsident und Aktuar erhalten, sofern sie keine Pauschalentschädigung beziehen, pro Sitzung eine Zulage von 150.00
- 5 Für ganztägige **Kommissions**Sitzungen beträgt das Sitzungsgeld 300.00
- 6 Für halbtägige **Kommissions**Sitzungen beträgt das Sitzungsgeld 150.00
- 7 Stundenansatz allgemein, wo nicht besonders geregelt 50.00

b) Jährliche Pauschalentschädigungen

Mitglieder des Gemeinderates (in CHF)
Ordentliche Mitglieder des Gemeinderates 1'500.00
Ersatzmitglieder 500.00
Fraktionsverantwortlicher 500.00

Kommissionspräsidien

1 Bau- und Werkkommission 4'000.00
2 Finanzkommission 1'500.00
3 Kilbikkommission 1'500.00
4 Kinder- und Jugendkommission 1'500.00
5 Kulturkommission 1'500.00
7 Rechnungsprüfungskommission 1'500.00
9 Verkehrskommission 600.00
(...)

Schulkommission, Schulhausvorsteher/innen

20 Entschädigung ausserhalb Dienstauftrag CHF 12'000.00
Flankierender Unterricht:
21 Aufgabenhilfe pro Stunde CHF 30.00
22 Prophylaxenhelferin pro Stunde CHF 30.00
(...)

Nebenamtliche Funktionäre

49 Gemeindevizepräsident CHF 2'500.00
50 Friedensrichter CHF 3'750.00
51 Volksbibliothekar CHF 6'000.00
52 Pilzkontrolleur CHF 6'350.00
53 Stellvertreter Pilzkontrolleur CHF 1'000.00
54 Inhaber der Ackerbaustelle nach Aufwand pro Stunde

d) Fraktionsentschädigungen

Fraktionsentschädigung pro GR-Sitz 800.00

b) Jährliche Pauschalentschädigungen

~~*Mitglieder des Gemeinderates (in CHF)*~~
~~Ordentliche Mitglieder des Gemeinderates 1'500.00~~
~~Ersatzmitglieder 500.00~~
~~Fraktionsverantwortlicher 500.00~~

Kommissionspräsidien **und Vorsitzende Arbeitsgruppen**

1 ~~Planungs-~~ Bau- und Werkkommission 4'000.00
2 ~~aufgehoben~~
3 ~~aufgehoben~~
4 ~~aufgehoben~~
5 ~~aufgehoben~~
7 ~~aufgehoben~~
9 ~~aufgehoben~~
10 Vorsitzende von Arbeitsgruppen 1'500
(...)

~~*Schulkommission, Schulhausvorsteher/innen*~~

~~20 Entschädigung ausserhalb Dienstauftrag CHF 12'000.00~~
~~Flankierender Unterricht:~~
~~21 Aufgabenhilfe pro Stunde CHF 30.00~~
~~22 Prophylaxenhelferin pro Stunde CHF 30.00~~
(...)

Nebenamtliche Funktionäre

~~49 Gemeindevizepräsident CHF 2'500.00~~
50 Friedensrichter CHF 3'750.00
~~51 Volksbibliothekar CHF 6'000.00~~
~~52 Pilzkontrolleur CHF 6'350.00~~
~~53 Stellvertreter Pilzkontrolleur CHF 1'000.00~~

d) Entschädigungen für politische Parteien

Entschädigung pro GR-Sitz 1'200.00